

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 03.12.2014

Polizei Niedersachsen, mit Schreiben vom 04.11.2014

Unterhaltungsverband 103 „Ohe Bruchwasser“, mit Schreiben vom 14.11.2014

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, mit Schreiben vom 05.12.2014

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

Wasserverband Hümmling, mit Schreiben vom 03.11.2014

Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.

Auf die im Planbereich vorhandene Trinkwasserhausanschlussleitung zum Grundstück Sandriegerring 31 wird hingewiesen und darum gebeten, bei Veräußerung eine unzulässige Überbauung der Leitung auszuschließen. Die Lage der Hausanschlussleitung kann dem beiliegenden Plan entnommen werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Der nebenstehende Hinweis zur vorhandenen Trinkwasserhausanschlussleitung wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung ausgeführt, wird die bisherige Wegefläche mit der vorliegenden Planänderung als private Grünfläche festgesetzt und durch die Zweckbestimmung „Hausgärten“ konkretisiert. Die Flächen werden anteilig den jeweils angrenzenden Wohngrundstücken als Gartenfläche zugeordnet. Eine Bebauung der Flächen mit baulichen Anlagen in Form von Gebäuden soll nicht erfolgen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 03.12.2014

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind (farblich markiert). Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Die Haupttelekommunikationslinien der Telekom verlaufen jeweils innerhalb der umliegend vorhandenen Straßenverkehrsflächen parallel zu den Fahrbahnen und damit außerhalb des Änderungsgebietes. Im Plangebiet selbst befindet sich dagegen nur eine Hausanschlussleitung.

Mit der vorliegenden Planung werden lediglich Teile einer Fußwegeverbindung überplant, als private Grünfläche festgesetzt und durch die Zweckbestimmung „Hausgärten“ konkretisiert. Die Flächen werden anteilig den jeweils angrenzenden Wohngrundstücken als Gartenfläche zugeordnet. Eine Bebauung der Flächen mit baulichen Anlagen in Form von Gebäuden soll nicht erfolgen.

Die Verkehrswege und die dort vorhandenen Telekommunikationslinien bleiben von der Planung unberührt. Es ist daher nicht zu erwarten, dass durch die Planung eine Änderung oder Verlegung von Telekommunikationslinien erforderlich wird.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

EWE NETZ GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland, mit Schreiben vom 08.12.2014

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses am o.g. Bauleitplanverfahren.

Wir haben den Planentwurf mit Begründungen eingesehen. Es bestehen unsererseits keine Bedenken.

In einem Teilbereich des Fußweges befindet sich der Strom- und Gashausanschluss von Haus-Nr. 31. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flachwurzeln Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig.

Erkundigungs- und Sicherungspflicht

Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der EWE NETZ GmbH einzuholen.

Die E-Mailadresse für Planauskünfte lautet:

NCE-Dokumentationstechnik@ewe-netz.de

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an. Herr Fangmann, Telefon 04471 7011-291, wird sie gerne beantworten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in einem Teilbereich des Fußweges der Strom- und Gashausanschluss von Haus-Nr. 31 befindet.

Die weiteren Hinweise zur Sicherung der Hausanschlussleitung und zur Erkundigungs- und Sicherungspflicht bauplanender und bauausführender Firmen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung ausgeführt, wird die bisherige Wegefläche jedoch mit der vorliegenden Planänderung als private Grünfläche festgesetzt und durch die Zweckbestimmung „Hausgärten“ konkretisiert. Die Flächen werden anteilig den jeweils angrenzenden Wohngrundstücken als Gartenfläche zugeordnet. Eine Bebauung der Flächen mit baulichen Anlagen in Form von Gebäuden soll nicht erfolgen.